

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

HERTHA BSC e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 1994
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Stadion auf dem Wurfplatz (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

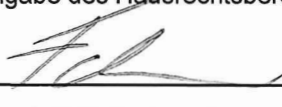
☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

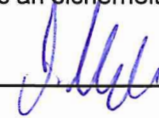
Berlin, 16.02.2026

(Ort, Datum)


(Unterschrift Teilnehmer)

Drescher, Fabian / Präsident

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)


Moske, Anne / Stellv. Präsidentin

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

TSG 1899 Hoffenheim e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom _____
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Dietmar-Hopp-Stadion (Name des Stadions / der Platzanlage).

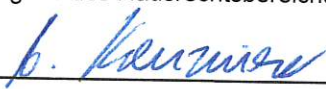
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)


(Unterschrift Teilnehmer)

André Kreuzwieser, 1. Vorsitzender

Hoffenheim, 10.03.26

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

 TSG 1899 Hoffenheim e.V.
Peter-Hofmann-Weg 3
71389 Sinsheim-Hoffenheim

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die ~~Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)~~

VfL Bochum 1848 Fussballgemeinschaft e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist ~~als Stadioneigentümer~~ / aufgrund des Vertrages vom 31.08.2024
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Vonovia Ruhrstadion, Leichtathletikplatz am Vonovia Ruhrstadion (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

(Unterschrift Teilnehmer)

Bochum, den 31.01.2026
(Ort, Datum)

Andreas Luthe, Vorstandsvorsitzender & Hans-Peter Vilis, stellv. Vorstandsvorsitzender

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SG 99 Andernach

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.02.2017
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Andernach (Name des Stadions / der Platzanlage).

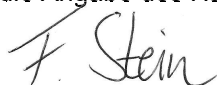
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)



(Unterschrift Teilnehmer)

Florian Stein, Geschäftsführer

Andernach, 10.03.2026

(Ort, Datum)



(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom _____
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
_____ (Name des Stadions / der Platzanlage).

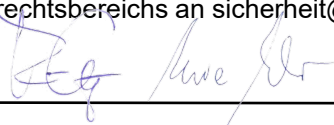
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)


(Unterschrift Teilnehmer)

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Eintracht Frankfurt Fußball AG

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 17.12.2025
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Stadion am Brentanobad (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Frankfurt am Main

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Vorstand

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom _____
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
_____ (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Lisa Währer

(Unterschrift Teilnehmer)

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SGS Essen GmbH & Co. KGaA

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 20.02.2024
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Stadion an der Hafenstrasse (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

SGS Essen GmbH & Co. KGaA
Ardelhütte 166b
45899 Essen
www.sgs-essen.de

(Unterschrift Teilnehmer)

Florian Zeuschler, Geschäftsführer

Essen, 09.02.2026

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom _____
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Franz-Kremer-Stadion _____ (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Köln, 13. Februar 2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Philipp Türoff (Geschäftsführer)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SV Meppen 1912 e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.08.2018
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
Hänsch-Arena (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.
- ☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Meppen, 18.02.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Henrich Beckmann

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Vorstand

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 18.12.2024 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Jena, 10.02.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift Teilnehmer)

Patrick Widera, Geschäftsführer

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

FC Carl Zeiss Jena

Fußball Spielbetriebs GmbH

Roland-Ducke-Weg 1 · 07745 Jena
Tel. 03641 - 765 100 · Fax 765 110

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

SC Sand 1946 e.V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 20.09.2022
(Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion
ADAMS Arena (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

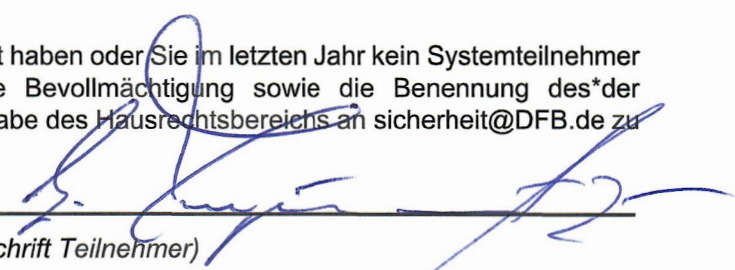
☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Sand, 21.01.2026

(Ort, Datum)


(Unterschrift Teilnehmer)

Vorstand Gerald Jungmann

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 03. Februar 2015 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Grenzlandstadion (Name des Stadions / der Platzanlage).

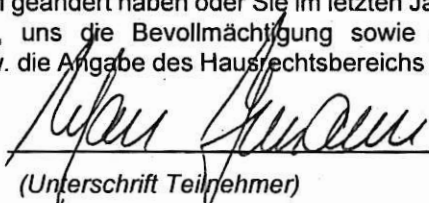
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)


(Unterschrift Teilnehmer)

Mönchengladbach

(Ort, Datum)

(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2026 / 2027

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaften“)

Fußballclub Ingolstadt 04 e. V.

(Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

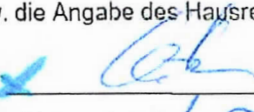
1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom _____ (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion BSA Ingolstadt Süd-Ost _____ (Name des Stadions / der Platzanlage). Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch einen Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der DFB, die DFL Deutsche Fußball Liga e.V. sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga auf Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen oder aufheben können, das auch für seine jeweiligen Platzanlagen gilt – unabhängig vom Wettbewerb. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen, die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen sowie einen bereits gestellten Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurücknehmen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

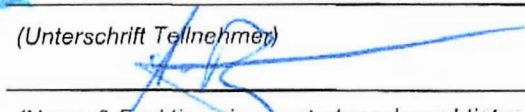
☐ Hiermit bestätigen wir, dass sich der*die Stadionverbotsbeauftragte*r im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.

☒ Hiermit bestätigen wir, dass sich der Hausrechtsbereich unseres Stadions verglichen am Vorjahr nicht geändert hat.

(Sollten sich diese Informationen geändert haben oder Sie im letzten Jahr kein Systemteilnehmer gewesen sein, bitten wir Sie, uns die Bevollmächtigung sowie die Benennung des*der Stadionverbotsbeauftragten bzw. die Angabe des Hausrechtsbereichs an sicherheit@DFB.de zu übermitteln)

Pfaffenhoten 2.2.26
(Ort, Datum)


(Unterschrift Teilnehmer)


(Name & Funktion einer vertretungsberechtigten Person)